

Satzung des Vereins Maja Benefiz

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Maja Benefiz Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Großkrotzenburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, insbesondere solcher in Großauheim und Großkrotzenburg.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar - gemeinnützige – mildtätige - Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Sammlung von Spenden und sachlichen und finanziellen Zuwendungen
 - c) Organisation von Spendenveranstaltungen und dergleichen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder trifft. Entscheidungen des Vorstands brauchen keine Begründung.

29 2. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um
30 hilfsbedürftige Personen oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt
31 durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden
32 Mitglieder.

33 3. Fördermitglieder sind natürliche Personen, die einen vom Vorstand festgelegten
34 Förderbeitrag entrichten. Fördermitglieder genießen in den Versammlungen des Vereins
35 kein Stimm-, Rede- und Antragsrecht. Ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht nicht
36 zu.

37 4. Die Mitgliedschaft endet

38 a) durch Tod, Löschung aus dem Vereinsregister oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit
39 des Mitgliedes

40 b) durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres mittels schriftlicher Erklärung
41 gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat

42 c) durch Ausschluss seitens des Vorstands nach Anhörung des Mitgliedes

43 - wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von über 6
44 Monaten rückständig sind;

45 - aufgrund vereinschädigenden Verhaltens.

46 Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen zweier Wochen nach Zugang der
47 Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen.
48 Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall über den Ausschluss.
49 Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ist der
50 ordentliche Rechtsweg zu den Zivilgerichten ausgeschlossen.

51

52 § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

53 1. Sämtliche ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht, sofern in der
54 Satzung nichts anderes bestimmt ist.

55 2. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins
56 teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen und das
57 Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur
58 persönlich abgegeben werden kann.

59 3. Die Mitglieder haben die durch den Vorstand festgesetzten Beiträge zu entrichten.

60 4. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen,
61 wenn das Mitglied den Verein bspw. durch gemeinnützige Arbeit fördert.

62 5. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

63

64 **§ 5 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln**

65 1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Förderbeiträgen, deren Höhe durch
66 den Vorstand festgesetzt wird, Spenden, finanziellen Zuwendungen und
67 Sachzuwendungen.

68 2. Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit
69 der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

70 3. Am Schluss des Kalenderjahres wird eine Kassenprüfung durch zwei Vereinsmitglieder, die
71 nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen
72 sind, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu
73 erstatten.

74

75 **§ 6 Organe des Vereins**

76 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

77

78 **§ 7 Vorstand**

79 1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher
80 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder für die Dauer
81 von 30 Jahren gewählt – gerechnet vom Zeitpunkt der Wahl. Sie bleiben ggf. über diesen
82 Zeitraum bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Mitglied
83 ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige, ordentliche
84 Mitglieder des Vereins gewählt werden. Beim Ausscheiden einzelner Mitglieder während
85 der Wahlperiode kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung
86 ein neues Mitglied berufen.

87 2. Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus dem Vorsitzenden, stellv. Vorsitzenden und
88 Schatzmeister.

89 3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres
Vorstandsmitglied vertreten.

90 4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die
91 Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

92 5. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

93 - Verwirklichung des Satzungszwecks

94 - Führung der laufenden Geschäfte

95 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

96 - Vorbereiten und Einberufen der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der
97 Tagesordnung

98 - Vorbereiten des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellen des Jahresberichts

99 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern

100 6. Die Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden einzuberufen.

101 7. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden
102 Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind
103 aufzubewahren.

104 8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst
105 seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei
106 Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

107 9. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder dem
108 Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

109 10. Die Widerruflichkeit der Bestellung des Vorstands wird gemäß § 27 Abs. 2 Satz 2 BGB auf
110 den Fall beschränkt, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund
111 ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen
112 Geschäftsführung.

113

114 **§ 8 Mitgliederversammlung**

115 1. Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Den Ort, der
116 auch Sitz des Vereins sein soll, und die Zeit bestimmt der Vorstand.

117 a) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher
118 schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen.

119 b) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

120 c) Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer
121 Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung
122 beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die
123 Ergänzung bekannt zu geben.

124 d) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen
125 gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit der erschienen
126 Mitglieder.

127

128 2. Der Mitgliederversammlung obliegen

129 a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des
130 Kassenprüfers über das abgelaufene Geschäftsjahr,

131 b) die Entlastung des Vorstandes,

132 c) die Wahl des neuen Vorstandes,

133 d) die Wahl von zwei Kassenprüfern,

134 e) Satzungsänderungen,

135 f) die Entscheidung über die eingereichten Anträge,

136 g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,

137 h) die Auflösung des Vereins.

138 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,

139 a) wenn mindestens 40 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes
140 beim Vorstand beantragen,

141 b) die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird.

142 4. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

143 5. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, dass
144 vom Protokollführer zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied
145 gegenzuzeichnen ist.

146 6. Die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung wird von der/dem
147 Vorsitzenden des Vorstands oder im Verhinderungsfall von einem anderen
148 Vorstandsmitglied geleitet.

149 7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder einem anderen
150 Vorstandsmitglied geleitet.

151 8. Über Anträge in der Mitgliederversammlung, die Tagesordnung zu ändern, beschließt die
152 Mitgliederversammlung.

153 9. Beschlüsse und Wahlen: Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie
154 nicht Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins betreffen.

155 a) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes
156 vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der
157 anwesenden Mitglieder.

158 b) Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist die Mehrheit von
159 Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder
160 erforderlich.

161 c) Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von Dreiviertel der
162 stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

163

164 **§ 9 Satzungsänderungen**

165 Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der
166 Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins
167 Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der
168 Mitglieder der Versammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der
169 nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

170

171 **§ 10 Auflösung des Vereins**

172 1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit
173 diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

174 2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen
175 Stimmen erforderlich.

176 3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden
177 Vorstandsmitglieder.

178 4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks
179 gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende